

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
zu Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Kapitels „Sonstige Maßnahmen“ des
Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes

zu meinem Förderungsansuchen vom
Förderungssparte **Verarbeitung + Vermarktung**

1 Förderungswerber: (Name, Anschrift, Tel.Nr.;

bei Personenvereinigungen und bei juristischen Personen
(Angabe des / der nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)

Name.....Geb.Datum.....

Anschrift.....

Name.....Geb.Datum.....

Anschrift.....

2 Als Empfänger von Förderungsmitteln habe ich diese Sonderrichtlinie zur Kenntnis genommen und verpflichte mich:

2.1 diese Sonderrichtlinie einzuhalten und die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;

2.2 mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

2.3 alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen;

2.4 den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, anderen mit der Abwicklung betrauten Stellen, dem Rechnungshof, den Organen der EU oder der Bewilligenden Stelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

2.5 der Bewilligenden Stelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist über die Verwendung der empfangenen Förderungsmittel zu berichten und diese durch Belege nachzuweisen;

- 2.6 alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 7 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung beziehungsweise bei Zinsenzuschussförderung 1 Jahr nach vollständiger Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren;
- 2.7 die bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen;
- 2.8 keine Ansprüche aus dieser Sonderrichtlinie zu zedieren (Zessionsverbot);
- 2.9 die erhaltenen Förderungen auf Verlangen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Bewilligenden Stelle ganz oder teilweise an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft rückzuerstatten, wenn:
- a) die Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, andere mit der Abwicklung betraute Stellen, der Rechnungshof, die Organe der EU oder die Bewilligende Stelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen worden ist;
 - d) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - e) vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden;
 - f) in dieser Richtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
 - g) vorgesehene Berichte und allfällige darüber hinausgehende Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende, befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
 - h) den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, anderen mit der Abwicklung betrauten Stellen, dem Rechnungshof, den Organen der EU oder der Bewilligenden Stelle die Einsicht in die bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden;
 - i) die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von 7 Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung beziehungsweise bei Zinsenzuschussförderung bis zum Ablauf von 1 Jahr nach vollständiger Tilgung des geförderten Kredites nicht mehr überprüfbar ist;
 - j) über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens, im Fall der Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse jedoch innerhalb einer Frist von max. 7 Jahren nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Projektabrechnung, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
 - k) das Zessionsverbot nicht eingehalten worden ist;
 - l) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 290/1985);

- m) die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 3) widerrufen wurde;
- n) im Fall von gemeinschaftlich zwischen Bund und Ländern finanzierten Maßnahmen der Landeszuschuss nicht nachweislich ausbezahlt wurde (Vorlage eines geeigneten Nachweises durch die Bewilligende Stelle an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens mit dem Verwendungsnachweis);
- o) die geeignete den Festlegungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechende Kennzeichnung der Förderung nicht erfolgt ist;

im Falle eines Agrarinvestitionskredites zusätzlich, wenn;

- p) der Betrieb eingestellt worden ist;
- q) der Betrieb dauernd stillgelegt oder entgeltlich veräußert worden ist und dadurch eine Widmungsänderung eingetreten ist;
- r) bei Verzug mit mehr als einer Kreditrate (Zinsenzuschussverlust für die in Verzug geratenen Tilgungsraten);
- s) wesentliche projektrelevante Eigentums- oder Wirtschaftsveränderungen ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgenommen wurden;
- t) eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage innerhalb des Förderungszeitraumes in einem Umfang eingetreten ist, dass eine Zinsverbilligung nicht mehr gerechtfertigt ist (z.B. Veräußerung von Grundstücken).

im Falle der Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusätzlich, wenn während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der geförderten Anlagen, jedoch innerhalb einer Frist von maximal 7 Jahren nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Projektabrechnung,

- u) die gewerblichen Voraussetzungen zur Führung des Betriebes weggefallen sind;
- v) der Betrieb eingestellt worden ist;
- w) der Betrieb oder die geförderten Anlagen dauernd stillgelegt, entgeltlich veräußert oder verlagert worden sind, sodass die widmungsgemäße Verwendung am vereinbarten Projektort nicht mehr im ursprünglichen Ausmaß aufrecht erhalten werden kann;
- x) wesentliche projektrelevante Eigentums- oder Wirtschaftsveränderungen ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgenommen wurden.

In den Fällen a), c), d), f), g), k), l) und m) ist der rückzuerstattende Betrag jedenfalls mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Trifft in den Fällen b), e), h), i), j) und n) den Förderungswerber ein Verschulden, so hat ebenfalls eine Verzinsung in dieser Höhe zu erfolgen. Sofern aber den Förderungswerber in diesen Fällen kein Verschulden trifft, sowie in den Fällen o) bis x), ist der rückzuerstattende Betrag nur mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass:

- weitergehende rechtliche Ansprüche hiervon unberührt bleiben;
- ich bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie befristet oder unbefristet von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgeschlossen werden kann;
- unter den Voraussetzungen der Punkt 2.1 bis 2.9 dieser Verpflichtungserklärung auch das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen sowie die Einstellung von Zinsenzuschüssen vorgesehen ist.

3 Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz:

Ich stimme im Sinne des § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, mich betreffenden personenbezogenen Daten den Landwirtschaftskammern, bei Zinsenzuschüssen dem Kreditinstitut, welches den vom Bund geförderten Kredit vergibt, dem Landeshauptmann, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie weiters an Organe der Europäischen Union zum Zwecke der Erfüllung der sich aus den Verpflichtungen Österreichs diesen gegenüber ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

Ich bin berechtigt, diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, oder die Bewilligende Stelle zu widerrufen. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Alle Datenübermittlungen, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder bei der Bewilligenden Stelle eingestellt.

4 Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind die Gerichte der Landeshauptstadt im Land des Sitzes der Bewilligenden Stelle zuständig.

.....
(Ort; Datum)

.....
(Unterschrift des Förderungswerbers)